

Statuten

Verein Kindertagesstätte

Hurrlibutz

vom 23. Mai 2013

Art. 1 Name

Unter dem Namen " Kindertagesstätte Hurrlibutz " besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Andelfingen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck des Vereines

1 Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in Andelfingen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

2 Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 2 Monaten bis zum Schuleintritt eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst: Die Kindertagesstätte soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter / Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.

3 Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Art.3 Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

3 Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4 Aktiv-, Passiv - und Kollektivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

6 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Institutionen haben nur ein Stimmrecht. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

2 Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge (vorbehalten höhere Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b dieser Statuten):

- a. Aktivmitglieder Mindestbeitrag 50 Franken pro Jahr;
- b. Passivmitglieder Mindestbeitrag 50 Franken pro Jahr;
- c. Kollektivmitglieder Mindestbeitrag 150 Franken pro Jahr.

3 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. September des Jahres fällig.

Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Elternbeiträge (Gebühren gemäss Gebührenreglement),
- b. Mitgliederbeiträge,
- c. Beiträge der öffentlichen Hand und karitativer Organisationen,
- d. Beiträge Dritter, Gönner, Interessierte usw.,
- e. allfällige Vermögenserträge.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisoren / Revisorinnen

Art. 8 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Sie erfüllt insbesondere folgende Funktionen:

-
- a. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisoren bzw. Revisorinnen, Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr;
 - b. Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte;
 - c. Behandlung von Anträgen der Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor derer Durchführung einzureichen;

2 Durchführung: Es sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- a. Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im Frühjahr. Sie muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich angekündigt werden;
- b. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- c. An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (vgl. Art. 12 dieser Statuten). Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9 Vorstand

1 Zusammensetzung des Vorstandes, Bestellung und Rücktritt: Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Personen und wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kitaleitung nimmt im Vorstand Einsitz. Der Rücktritt ist in der Regel ein halbes Jahr zum Voraus mitzuteilen. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für eine laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

2 Befugnisse: Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a. finanzielle und administrative Führung des Vereins;
- b. Vertretung des Vereines nach aussen;
- c. Besorgung sämtlicher Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;

- d. Entscheid in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Kitaleitung übertragen. Die Betriebsführung obliegt der Kitaleitung.

3 Beschlussfassung: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

4 Konstituierung: Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Er bildet folgende Ressorts:

- a. Präsident bzw. Präsidentin,
- b. Aktuar bzw. Aktuarin,
- c. Kassier bzw. Kassiererin,
- d. Kitaleiter bzw. Kitaleiterin,
- e. evtl. weitere Chargen, wie Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin, Beisitzer.

5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv zu zweien ausgeführt.

Art. 11 Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

3 Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen wählbar.

4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

Art. 12 Vereinsauflösung

1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

2 Ein allfälliges Vereinsvermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten übrig bleibt, fällt einer steuerbefreiten Institution mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.13 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 1999 genehmigt und als rechtsverbindlich sofort in Kraft gesetzt. Sie sind an der Generalversammlung vom 15. Juni 2001, 23. Mai 2003 und an der Generalversammlung vom 23. Mai 2013 teilweise revidiert worden.

Andelfingen, den 23. Mai 2013

Der Präsident

Der Aktuar

Michael Baumann

Stephan Knecht